

## Gegenüberstellung des neuen und alten Satzungstextes

Neue Fassung	Alte Fassung																																																												
<b>SATZUNG</b>  <b>über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf</b>	<b>SATZUNG *</b>  <b>über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf</b>																																																												
Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am (Datum) folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 01. Dezember 1983 folgende Satzung beschlossen:																																																												
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Aufwandsentschädigung</b></p> (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf erhalten folgende monatliche Entschädigung: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>1. Stadtbrandmeister/in</td><td style="text-align: right;">200,00 €</td></tr> <tr><td>2. stellv. Stadtbrandmeister/in</td><td style="text-align: right;">100,00 €</td></tr> <tr><td>3. Ortsbrandmeister/in</td><td></td></tr> <tr><td>  a) Schwerpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">100,00 €</td></tr> <tr><td>  b) Stützpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">90,00 €</td></tr> <tr><td>  c) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung</td><td style="text-align: right;">80,00 €</td></tr> <tr><td>4. stellv. Ortsbrandmeister/in</td><td></td></tr> <tr><td>  a) Schwerpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">50,00 €</td></tr> <tr><td>  b) Stützpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">45,00 €</td></tr> <tr><td>  c) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> <tr><td>5. Gerätewart/in</td><td></td></tr> <tr><td>6. Stadtsicherheitsbeauftragte/r</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> <tr><td>7. Stadtausbildungsleiter/in</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> <tr><td>8. Stadtjugendfeuerwehrwart/in</td><td style="text-align: right;">40,00 €</td></tr> </table>	1. Stadtbrandmeister/in	200,00 €	2. stellv. Stadtbrandmeister/in	100,00 €	3. Ortsbrandmeister/in		a) Schwerpunktfeuerwehr	100,00 €	b) Stützpunktfeuerwehr	90,00 €	c) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	80,00 €	4. stellv. Ortsbrandmeister/in		a) Schwerpunktfeuerwehr	50,00 €	b) Stützpunktfeuerwehr	45,00 €	c) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	40,00 €	5. Gerätewart/in		6. Stadtsicherheitsbeauftragte/r	40,00 €	7. Stadtausbildungsleiter/in	40,00 €	8. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	40,00 €	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Aufwandsentschädigung</b></p> (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf erhalten folgende monatliche Entschädigung: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>1. Stadtbrandmeister/in</td><td style="text-align: right;">160,00 €</td></tr> <tr><td>2. stellv. Stadtbrandmeister/in</td><td style="text-align: right;">80,00 €</td></tr> <tr><td>3. Ortsbrandmeister/in</td><td></td></tr> <tr><td>  a) Schwerpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">75,00 €</td></tr> <tr><td>  b) Stützpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">65,00 €</td></tr> <tr><td>  c) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung</td><td style="text-align: right;">55,00 €</td></tr> <tr><td>4. stellv. Ortsbrandmeister/in</td><td></td></tr> <tr><td>  a) Schwerpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">37,00 €</td></tr> <tr><td>  b) Stützpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">32,00 €</td></tr> <tr><td>  c) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung</td><td style="text-align: right;">27,00 €</td></tr> <tr><td>5. Gerätewart/in</td><td></td></tr> <tr><td>  a) Stützpunktfeuerwehr</td><td style="text-align: right;">32,00 €</td></tr> <tr><td>  b) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung</td><td style="text-align: right;">27,00 €</td></tr> <tr><td>6. Stadtsicherheitsbeauftragte/r</td><td style="text-align: right;">27,00 €</td></tr> <tr><td>7. Stadtausbildungsleiter/in</td><td style="text-align: right;">27,00 €</td></tr> <tr><td>8. Stadtjugendfeuerwehrwart</td><td style="text-align: right;">27,00 €</td></tr> </table>	1. Stadtbrandmeister/in	160,00 €	2. stellv. Stadtbrandmeister/in	80,00 €	3. Ortsbrandmeister/in		a) Schwerpunktfeuerwehr	75,00 €	b) Stützpunktfeuerwehr	65,00 €	c) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	55,00 €	4. stellv. Ortsbrandmeister/in		a) Schwerpunktfeuerwehr	37,00 €	b) Stützpunktfeuerwehr	32,00 €	c) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	27,00 €	5. Gerätewart/in		a) Stützpunktfeuerwehr	32,00 €	b) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	27,00 €	6. Stadtsicherheitsbeauftragte/r	27,00 €	7. Stadtausbildungsleiter/in	27,00 €	8. Stadtjugendfeuerwehrwart	27,00 €
1. Stadtbrandmeister/in	200,00 €																																																												
2. stellv. Stadtbrandmeister/in	100,00 €																																																												
3. Ortsbrandmeister/in																																																													
a) Schwerpunktfeuerwehr	100,00 €																																																												
b) Stützpunktfeuerwehr	90,00 €																																																												
c) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	80,00 €																																																												
4. stellv. Ortsbrandmeister/in																																																													
a) Schwerpunktfeuerwehr	50,00 €																																																												
b) Stützpunktfeuerwehr	45,00 €																																																												
c) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	40,00 €																																																												
5. Gerätewart/in																																																													
6. Stadtsicherheitsbeauftragte/r	40,00 €																																																												
7. Stadtausbildungsleiter/in	40,00 €																																																												
8. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	40,00 €																																																												
1. Stadtbrandmeister/in	160,00 €																																																												
2. stellv. Stadtbrandmeister/in	80,00 €																																																												
3. Ortsbrandmeister/in																																																													
a) Schwerpunktfeuerwehr	75,00 €																																																												
b) Stützpunktfeuerwehr	65,00 €																																																												
c) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	55,00 €																																																												
4. stellv. Ortsbrandmeister/in																																																													
a) Schwerpunktfeuerwehr	37,00 €																																																												
b) Stützpunktfeuerwehr	32,00 €																																																												
c) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	27,00 €																																																												
5. Gerätewart/in																																																													
a) Stützpunktfeuerwehr	32,00 €																																																												
b) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	27,00 €																																																												
6. Stadtsicherheitsbeauftragte/r	27,00 €																																																												
7. Stadtausbildungsleiter/in	27,00 €																																																												
8. Stadtjugendfeuerwehrwart	27,00 €																																																												

9. stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	20,00 €	9. Jugendfeuerwehrwart/in	27,00 €
10. Jugendfeuerwehrwart/in	40,00 €	10. Stadtfunkgerätewart/in	27,00 €
11. stellv. Jugendfeuerwehrwart/in	20,00 €	11. Atemschutzgerätewart/in der Schwerpunktfeuerwehr	27,00 €
12. Kinderfeuerwehrwart/in	40,00 €	12. Kinderfeuerwehrwart/in	27,00 €
13. stellv. Kinderfeuerwehrwart/in	20,00 €		
14. Stadtfunkgerätewart/in	40,00 €		
15. Atemschutzgerätewart/in	40,00 €		
16. Stadtpressewart/in	40,00 €		
(2) Hat ein Feuerwehrmitglied eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 verbundene Funktion inne, so erhält es den höchsten Entschädigungssatz zuzüglich der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.		(2) Funktionsträger/Stellv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem festgesetzten Betrag für die erste Funktion einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.	
(3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) sowie des Verdienstaufalles, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.		(3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) sowie des Verdienstaufalles, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.	
(4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 stehen auch denjenigen zu, die lediglich mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.		(4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nr. 1 - 4 stehen auch denjenigen zu, die lediglich mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.	
(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Brandsicherheitswache.			
(6) Ausbilderinnen und Ausbilder, die die Truppmann 1 Ausbildung auf Stadtebene durchführen, haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Lehrgang.			

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall</b></p> <p>(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen wird, mit Ablauf des dritten Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Aufwandsentschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall</b></p> <p>(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, (Erholungsurlaub des Vertretenen bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 3/4 der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine für den Vertreter festgesetzte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Reisekosten</b></p> <p>(1) Von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Feuerwehrmitglieder – mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Funktionen – besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.</p> <p>(2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben nur für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Reisekosten</b></p> <p>(1) Von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Feuerwehrmitglieder – mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Funktionsträgerinnen oder -träger – besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.</p> <p>(2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Funktionsträgerinnen und -träger haben nur für durch die Stadt angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Entgeltfortzahlung, Verdienstausschlag, sonstige Entschädigungen</b></p> <p>(1) Für Entgeltfortzahlung, Verdienstausschlag, sonstige Entschädigungen gelten die Regelungen der §§ 32 und 33 des NBrandSchG.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Verdienstausschlag</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag der entstandene Verdienstausschlag erstattet. Die Teilnahme an Lehrgängen muß vorher von der Bürgermeisterin oder von dem</p>

<p>(2) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG (Kinderbetreuung) wird auf 8,50 € je Stunde festgesetzt.</p> <p>(3) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG (Verdienstausfall) wird auf 40,00 € je Stunde festgesetzt – maximal 8 Std./Tag und 40 Std./Woche.</p>	<p>Bürgermeister genehmigt werden.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, daß die Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles wird bis zum Höchstbetrag von 27,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden je Woche gewährt.</p> <p>(4) Bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 3 ergebenden Höchstgrenze.</p> <p>(5) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 3 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.</p> <p>(6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles gezahlt, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden je Woche. Auf Antrag werden die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 € pro Stunde erstattet, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden je Woche.</p>
--	--

	<p>(7) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nach den Absätzen 4 und 5 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 8,00 € erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und maximal 40 Stunden je Woche.</p> <p>(8) Der Verdienstausfall nach den Absätzen 3 bis 7 wird für die Zeit, in der regelmäßige Arbeitszeit versäumt wird, berechnet.</p> <p>Für Tätigkeiten vor 8.00 Uhr und nach 19.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes, es sei denn, die oder der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Zahlung der Entschädigung</b></p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. <b>Dieses gilt nicht, wenn im lfd. Monat eine andere Funktion übernommen wird. In diesem Fall ist die jeweils höhere Aufwandsentschädigung zu zahlen.</b> Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres.</p> <p>(2) <b>Die übrigen Entschädigungen</b> werden nachträglich auf schriftlichen Antrag erstattet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Zahlung der Entschädigung</b></p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres.</p> <p>(2) Reisekosten und Verdienstausfall werden nachträglich auf schriftlichen Antrag erstattet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Inkrafttreten - Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) <b>Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.</b></p> <p>(2) <b>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf vom 01.12.1983, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Inkrafttreten - Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Satzung tritt am 1. des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf vom</p>

<p>12.05.2011, außer Kraft.</p> <p>Burgdorf, den (Datum) L.S.</p> <p style="text-align: center;">Stadt Burgdorf Baxmann Bürgermeister</p>	<p>21.10.1982 außer Kraft.</p> <p>Burgdorf, den 01. Dezember 1983</p> <p style="text-align: center;"><b>STADT BURGDORF</b></p> <p style="text-align: center;">(Hans-Jürgen Huth) Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">(Horst Bindseil) Stadtdirektor</p>
<p>Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover, Nr. vom (Datum)</p>	<p>Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burgdorf vom 01.12.1983 Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 52 vom 29.12.1983</p> <p>1. Änderungssatzung vom 12.12.1991 Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 52 vom 27.12.1991</p> <p>2. Änderungssatzung vom 20.12.2001 Veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 2 vom 10.01.2002</p> <p>3. Änderungssatzung vom 12.05.2011 Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 20 vom 26.05.2011</p>